

## 2. Rundschreiben an unsere Mandanten zur Corona-Krise

Ein paar Tage sind nach unserem 1. Rundschreiben vergangen. Viele der angekündigten Regelungen sind immer noch unklar, einige haben sich konkretisiert.

Deshalb geben wir Ihnen hiermit ein kurzes Update.

### Besonderheiten bei der Beantragung von Kurzarbeit

- Es gibt noch keine neuen Antragsformulare, verwenden Sie die Anzeige zur Kurzarbeit aus unserem Link im 1. Corona-Brief
- Da die neuen Regelungen noch nicht im Gesetz stehen und es seitens der Bundesagentur keine einheitlichen verbindlichen Auskünfte gibt, beantragen Sie auch erst einmal Kurzarbeitergeld für Auszubildende (die nach jetziger Gesetzeslage ausgeschlossen wären)
- Bei der Begründung selbst muss etwas mehr als nur der Hinweis auf Corona angegeben werden, vielmehr müssen Sie begründen warum Sie unmittelbar betroffen sind (Umsatzeinbußen, unterbrochene Lieferketten etc.)
- Vergessen Sie nicht die Gewerbeanmeldung und die von den Mitarbeitern unterschriebenen Belehrungen zur Kurzarbeit beizufügen
- Die eigentliche Abrechnung der Kurzarbeit im Nachhinein erfolgt durch uns über die folgenden Lohnabrechnungen

Die Regelungen treten in einem verkürzten Verfahren bereits rückwirkend zum 1. März in Kraft

### Liquiditätshilfen für Unternehmen KfW

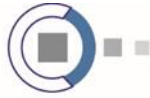
- Es gibt noch keine neuen KfW Programme
- Die Hausbanken nehmen Kreditanträge für laufende Programme entgegen
- Nach jetzigem Kenntnisstand sollen weitere Programme in der nächsten Woche folgen

### Programme der SAB

- Unter der Hotline 0351/4910 1100 erhalten sie nur die Information, dass noch keine neuen Programme verkündet werden können
- Voraussichtlich wird es ab nächster Woche Hilfe für Kleinunternehmen bis zu 5 Mitarbeitern geben
- Voraussichtliche Konditionen: zinslose Darlehen, bis 8 Jahre Laufzeit, maximal 100 TEUR, 3 Jahre tilgungsfrei

### Hilfen der Hausbanken

- Einige Hausbanken haben bereits signalisiert ohne größere Gremienentscheidungen Kontokorrente zu erhöhen oder bestehende Kreditzahlungen zu stunden
- Sprechen Sie die Hausbank an



### Steuerliche Maßnahmen

- Neben den im 1. Brief angegebenen Herabsetzungsanträgen von Steuerzahlungen ist es auch möglich, Umsatzsteuerzahlungen die am 10. April fällig wären (in der Regel der Februar) stunden zu lassen
- Es handelt sich um Ermessensentscheidungen, die im Einzelfall gut begründet sein müssen

### Weitere Neuregelungen

Die 3-wöchige Insolvenzantragspflicht ist vorerst aufgehoben, sofern sich die Verpflichtung einer Insolvenzanmeldung aufgrund der Corona-Krise ergeben würde.

Diese Regelung ist allerdings mit Augenmaß anzuwenden, Sie dürfen nicht schon vorher in wirtschaftlicher Schieflage gewesen sein.

### Sonstiges

Wir sind weiterhin am Recherchieren, ob Zuschussprogramme aufgelegt werden. Einige Branchen könnten ggf. Sonderregelungen erhalten.

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

In diesem Sinne bleiben Sie weiter schön gesund! Bei Fragen melden Sie sich in unserer Kanzlei unter den bekannten Rufnummern.

Ihr Team der Concordia Revision GmbH